

**Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Direktwahl der Landrätin oder des Landrats in dem Landkreis Marburg-Biedenkopf am
08. September 2019**

I. Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. September 2019 gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in Verbindung mit § 72 der Kommunalwahlordnung (KWO) das endgültige Wahlergebnis der Direktwahl ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| 1. Zahl der Wahlberechtigten: | 188.662 |
| 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: | 64.042 |
| 3. Zahl der gültigen Stimmen: | 63.538 |
| 4. Zahl der ungültigen Stimmen: | 504 |

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familienname, Rufname, „Frau“ oder „Herr“	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	%
1	Fründt, Kirsten, Frau	Sozialdemokratische Partei Deutschlands, SPD	36.272	57,09
2	Pöppler, Uwe, Herr	Christlich Demokratische Union Deutschlands, CDU	14.194	22,34
3	Seitz, Hans-Werner Herr	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, GRÜNE	6.752	10,63
4	Hofmann, Anna, Frau	DIE LINKE, DIE LINKE	3.534	5,56
5	Riedel, Alexander Thomas, Herr	Freie Demokratische Partei, FDP	2.786	4,38

Frau Kirsten Fründt hat mit 36.272 Stimmen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten und ist somit gemäß § 37 Absatz 1a Satz 3 Hessische Landkreisordnung zur Landrätin gewählt. Eine Stichwahl findet nicht statt. Die Amtszeit beginnt am 01. Februar 2020.

II. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl kann erheben:

- jede Bewerberin oder jeder Bewerber, die oder der an der Wahl teilgenommen hat,
- jede Bewerberin oder jeder Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags,
- jede und jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises, die oder der die Verletzung eigener Rechte geltend macht,
- jede und jeder Wahlberechtigte, wenn sie oder ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreiswahlleiter einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden (§§ 25, 41, 49 KWG).

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 KWG in Verbindung mit § 73 Absatz 1 KWO.

Marburg, 11. September 2019

Der Kreiswahlleiter für die
Direktwahl der Landrätin/des Landrats
im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Burkard

FBL 30	FDL 30.2	WSB

Veröffentlichung in der OP und HAZ am 13.09.2019

Aufnahme in die Internetseite des Landkreises

Z. d. A.